

**Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulbudgets  
Verwaltungsvorschrift des  
Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
vom 14. Dezember 2023 (Gz. 1020-21-5021/24-1-17695/2023)**

## **1. Definition**

Das Schulbudget wird für die Finanzierung von außerunterrichtlichen Angeboten nach § 10 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz, unterrichtsergänzenden Maßnahmen sowie von entlastenden, unterstützenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen für Lehrerinnen, Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahmen werden über den Abschluss von Honorar- und Projektverträgen realisiert.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Aufgaben, die den kommunalen Schulträgern obliegen.

Das Schulbudget ist unabhängig von den Leistungen der schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Befristete und unbefristete Einstellungen erfolgen nicht über das Schulbudget, sondern weiterhin über die regulären Einstellungsverfahren an den Staatlichen Schulämtern.

## **2. Haushaltsgrundlagen**

Seit dem 1. August 2018 stehen den staatlichen Schulen Mittel für ein Schulbudget in Höhe von 30 Euro je Schülerin oder Schüler zur Verfügung.

Nach Maßgabe des Landeshaushalts werden die Mittel durch das Land bereitgestellt. Die Mittel werden entsprechend der Schülerzahl auf alle staatlichen Schulen aufgeteilt.

Berechnungsgrundlage ist die Schülerzahl nach der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung vorliegenden Schuljahresstatistik des vorangegangenen Schuljahres.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und nimmt die Buchung über HAMASYS vor.

Eine Umverteilung der Haushaltsmittel zwischen den Schulen ist möglich. Sofern eine Schule die Mittel in einem Haushaltsjahr nicht verplant oder ausgibt, kann das Staatliche Schulamt Westthüringen die nicht genutzten Mittel anderen Schulen zuordnen.

**Bis zum 30. August des Jahres** teilen die Schulen dem Staatlichen Schulamt Westthüringen mit, in welcher Höhe sie die ihnen in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel voraussichtlich ausschöpfen werden.

Zusätzlicher Bedarf kann unter Angabe von Gründen beim Staatlichen Schulamt Westthüringen angemeldet werden.

Vor Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für ein Kalenderjahr können Verträge unter der Voraussetzung des Art. 100 Abs. 1 Thüringer Verfassung längstens bis zum Ablauf des in dem Kalenderjahr endenden Schuljahrs geschlossen werden.

Nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für ein Kalenderjahr können Verträge längstens bis zum Ablauf des in dem Kalenderjahr beginnenden Schuljahrs geschlossen werden.

Verträge können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geschlossen werden.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Grundsätze**

Die Zustimmung zu den Verträgen, die haushaltsmäßige Buchung der Zahlungen und die schulaufsichtliche Prüfung der Umsetzung sind dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Wahrnehmung für alle Staatlichen Schulämter des Landes übertragen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überträgt dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres die Haushaltsmittel des Schulbudgets zur selbstständigen Bewirtschaftung.

Im Thüringer Schulportal wird jeder Schule die Höhe des ihr jeweils zur Verfügung stehenden Schulbudgets mitgeteilt.

Über das außerunterrichtliche Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Der Beschluss der Schulkonferenz kann vorsehen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter einzelne Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots über Mittel des Schulbudgets eigenständig vergeben („Vorratsbeschluss“).

Über Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots informieren die Schulleiterinnen und Schulleiter den Schulträger.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter wählen in eigener Verantwortung geeignete natürliche Personen oder Projektpartner aus, mit denen ein Honorarvertrag bzw. Projektvertrag geschlossen werden soll.

Projektpartner können sein:

- Vereine,
- Musik- und Kunstschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
- Volkshochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft oder
- Körperschaften mit anerkannter Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 1 Abgabenordnung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen dafür Sorge, dass die im Vertrag ausgewiesene Maßnahme durchgeführt werden kann. Sie kontrollieren die tatsächliche Durchführung in geeigneter Weise, insbesondere durch die Einsichtnahme in Anwesenheitslisten oder Hospitationen. Die Vertragspartner übermitteln sich gegenseitig die für die Wahrnehmung der Aufsichtsführung notwendigen Daten (z. B. Namen der Teilnehmenden, Klasse).

### 3.2 Vor Vertragsschluss

Die Auswahl der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers erfolgt in Verhandlungsvergabe (ehemals: freihändige Vergabe). Die Schulleiterinnen und Schulleiter veröffentlichen die zu vergebenden Leistungen in geeigneter Form mit angemessenen Fristen; die Mindestfrist beträgt sechs Arbeitstage. Eine Leistung gilt als veröffentlicht, wenn sie allen geeigneten Anbietern öffentlich zugänglich gemacht wird. Dies kann durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schule geschehen.

Die Auswahl ist mittels Auswahlvermerk zu dokumentieren. Ein Muster wird bereitgestellt.

Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten ist der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten zu übergeben (Bereitstellung im Thüringer Schulportal).

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer muss den Nachweis über ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erbringen. Diese Nachweispflicht besteht seit dem 1. März 2020 und wurde mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 eingeführt. Auf die Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur konkreten Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den staatlichen Schulen in Thüringen wird Bezug genommen.

Personen, die Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder die eine Tätigkeit ausüben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Daher dürfen Verträge über solche Leistungen nur dann geschlossen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als sechs Monate sein.

Bei einer Vertragsverlängerung oder einem zeitlich direkt anschließenden Vertrag ist eine erneute Vorlage nicht notwendig. In jedem Fall ist in einem Abstand von maximal drei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Person trägt gegebenenfalls anfallende Kosten selbst.

Auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird verzichtet, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich bestätigt, dass die Leistung nur in Anwesenheit einer Lehrerin, eines Lehrers, einer Sonderpädagogischen Fachkraft, einer Erzieherin oder eines Erziehers erbracht wird.

Die Anwesenheit ist sicherzustellen.

Dies betrifft in der Regel nur den Einsatz externer Experten im Unterricht, da im Unterricht die Lehrkraft durchgehend anwesend ist.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestätigen der Person, die die Leistung erbringt, schriftlich gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 BZRG, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen (Bereitstellung im Thüringer Schulportal).

Vor Abschluss eines jeden Vertrags ist zu prüfen, ob eine Auftragnehmerin/ein Auftragnehmer selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Hierzu dient die Dienststellen-Inforna-

tion der Thüringer Landesfinanzdirektion zum Thema „Prüfung von Honorar- bzw. Werkverträgen – Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung“ vom Januar 2015 (Bereitstellung im Thüringer Schulportal).

Die Prüfung und Auswertung erfolgt durch das Staatliche Schulamt Westthüringen.

Mit Erteilung der Zustimmung zum Vertragsschluss bestätigt das Staatliche Schulamt Westthüringen, dass die Prüfung zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Beschäftigung stattgefunden hat und im Ergebnis eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Die Zustimmung zum Vertragsschluss ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Beginn der vereinbarten Leistung, über das Thüringer Schulportal beim Staatlichen Schulamt Westthüringen zu beantragen.

Dabei sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Auswahlvermerk
- Vertragsentwurf
- Begründung der Honorarhöhe, sofern 20 Euro je 45 Minuten überschritten werden
- Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder Bestätigung, dass die Leistung nur in Anwesenheit einer Lehrerin, eines Lehrers, einer Sonderpädagogischen Fachkraft, einer Erzieherin oder eines Erziehers erbracht wird
- Bei gemeinnützigen Körperschaften als Projektpartner: Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid)

Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterzeichnen den Vertrag erst, nachdem das Staatliche Schulamt Westthüringen die Zustimmung erteilt hat.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen erteilt die Zustimmung nach Feststellung der sachlichen und fachlichen Recht- und Zweckmäßigkeit der Maßnahme.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind berechtigt, im Namen des Freistaats Thüringen für den Freistaat Thüringen im Rahmen des Schulbudgets nach Erteilung der Zustimmung des Staatlichen Schulamts Westthüringen Verträge zu schließen.

### **3.3 Vertrag**

Es wird ein Vertragsmuster bereitgestellt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Eintragungen vor. Es gelten folgende Hinweise:

Zu § 1 Abs. 3:

Es kann vereinbart werden, dass die Leistung für die Dauer von Infektionsschutzmaßnahmen, die eine Durchführung in der geplanten Form verhindern, als Online-Veranstaltung erbracht werden kann.

Zuvor ist kritisch zu prüfen, ob die Leistung sich dafür tatsächlich eignet. Die Bedingungen werden im Vertrag festgelegt. Nachträglich kann die Online-Veranstaltung nur über eine schriftliche Vertragsänderung vereinbart werden, die vom Staatlichen Schulamt Westthüringen zu genehmigen ist. Ein Muster hierfür wird im Thüringer Schulportal bereitgestellt.

Zu § 1 Abs. 4:

Soll eine Maßnahme ausschließlich für die Schulferien vereinbart oder eine laufende Maßnahme in den Schulferien unter anderen Bedingungen fortgeführt werden, ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Zu § 2:

Obwohl kein Weisungsrecht der Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer besteht, sind Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts, zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens sowie zum Schutz von Personen und Sachen zulässig.

Zu § 3 Abs. 5:

Personen, die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer hinzugezogen werden oder von ihr/ihm einen Unterauftrag erhalten und die im Rahmen des Vertrags Kontakt zu Minderjährigen haben werden, müssen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Die Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zu übermitteln. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum erweiterten Führungszeugnis unter Nr. 3.2 entsprechend.

Zu § 6:

Die Höhe des Honorars beträgt in der Regel 20 Euro je 45 Minuten und orientiert sich damit an der Honorarstufe 1 der Honorarordnung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien vom 26. März 2014 in der Fassung vom 17. Juli 2023. Soll ein höherer Betrag vereinbart werden, ist dies gesondert zu begründen. Bei der Festlegung der Honorarhöhe ist zu berücksichtigen, dass alle Ausgaben und Nebenkosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, auch Fahrtkosten und die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses, grundsätzlich mit dem Honorar abgegolten sind.

Die Vereinbarung von Teilzahlungen ist nur bei wiederkehrenden Leistungen möglich. Wird ein bestimmter Zahlungsrhythmus vereinbart, soll er möglichst groß gewählt werden, z. B. quartalsweise. Ein monatlicher Zahlungsrhythmus darf nicht vereinbart werden. Über Ausnahmen in besonders begründeten Härtefällen entscheidet das Staatliche Schulamt Westthüringen.

### **3.4 Nach Leistungserbringung**

Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die vollständige Erbringung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistung.

Die Rechnung wird von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gestellt. Die Verwendung des im Thüringer Schulportal bereitgestellten Musters wird empfohlen.

Nach Vorlage der Rechnung prüfen die Schulleiterinnen und Schulleiter, ob die Leistung vertragsgemäß tatsächlich und vollständig erbracht wurde. Sie bestätigen dies auf der Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk, Unterschrift und Schulstempel. Anschließend übersenden sie die geprüfte Rechnung sowie den Vertrag einschließlich aller Unterlagen im Original dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Buchung der Haushaltsmittel. Nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit nimmt das Staatliche Schulamt Westthüringen die Auszahlung vor.

Die Schulen übersenden alle Rechnungen jeweils **bis zum 7. Dezember des Jahres** dem Staatlichen Schulamt Westthüringen zur Auszahlung. Später eingehende Rechnungen müssen in der Regel aus dem Budget des Folgejahres beglichen werden.

Die für ein Haushaltsjahr zugewiesenen Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Damit Rechnungen eines Jahres nicht das Budget des Folgejahres belasten, sollen sie möglichst vollständig im Jahr der Leistungserbringung abgerechnet werden.

Die Aufbewahrung der Belege und Rechnungsunterlagen am Staatlichen Schulamt Westthüringen richtet sich nach der VV-ZBR (Neufassung der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 – 72 und 75 – 80 ThürLHO), ThürStAnz 2015, 2303.

Das Staatliche Schulamt Westthüringen berichtet dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Abschluss eines Haushaltsjahres, wie die Mittel des Schulbudgets verwendet wurden.

## **4. Verwendungsmöglichkeiten**

### **4.1 Auftragnehmerin und Auftragnehmer**

4.1.1 Als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer kommen insbesondere in Betracht:

- Lehrkräfte im Ruhestand
- Lehrkräfte ohne Anstellung beim Freistaat Thüringen
- Lehramtsstudierende mit Erstem Staatsexamen bis zur Einstellung als Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter
- Personen mit therapeutischen Berufsabschlüssen
- Personen mit sozialpädagogischen Berufsabschlüssen
- Personen mit Qualifikationen im sportlichen Bereich wie Übungsleiter oder Trainer
- Personen, die im Besitz der Jugendleitercard oder Übungsleitercard sind
- Personen mit sonstigen pädagogischen Qualifikationen (z.B. Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Lehramtsstudierende fortgeschrittener Semester, Dozenten an Musikschulen, Diplompsychologen)
- Personen mit sonstigen Qualifikationen und Fachkenntnissen (z. B. aus Wirtschaft und Hochschulen, Gesundheit, Technik, Digitalisierung, Umwelt und Nachhaltigkeit)
- Projektpartner (Vereine, Musik- und Kunstschulen oder Volkshochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, Körperschaften mit anerkannter Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 1 Abgabenordnung, bei denen geeignete Personen tätig sind)
- ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte und ausländische Ortslehrkräfte außerhalb ihrer schulischen Aufgaben laut Stipendienvertrag

4.1.2 Als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer kommen nicht in Betracht:

- Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder sonstiges pädagogisches Personal, das in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen steht.

Entsprechendes gilt für den Einsatz im Rahmen der Tätigkeit für einen Projektpartner.

## 4.2 Maßnahmen

### 4.2.1 Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Außerunterrichtliche Angebote (z. B. Ganztagsangebote, Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Schulpause)
- Zeitlich begrenzte Projekte oder Veranstaltungen, die nicht zum Unterricht nach Stundentafel gehören (z. B. Einsatz von Sportlerinnen/Sportlern oder Künstlerinnen/Künstlern)
- Einsatz von externen Experten im Unterricht als Unterstützung bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Qualifikationen, auch im Rahmen von Maßnahmen des Lernens am anderen Ort
- Lehrkräfte entlastende Tätigkeiten bei Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. Mitwirkung und Organisation von Schülerwettbewerben und Durchführung von zusätzlichen Förderungen wie Camp Christes)
- Lehrkräfte unterstützende Tätigkeiten bei Medienbildung und Digitalisierung (z. B. Unterstützung bei der Entwicklung eines schulischen Medienkonzepts, Beratungsleistungen für den Einsatz digitaler Anwendungen im Unterricht, Unterstützung bei der Erstellung von digitalen Anwendungen für den außerunterrichtlichen Bereich)
- Sonstige Angebote im Nachmittagsbereich (z. B. Hausaufgabenbetreuung in der Sekundarstufe)
- Fördermaßnahmen, die nicht auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans oder als pädagogische Förderung (vgl. § 2 Abs. 2 ThürSchulG) erfolgen
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen für Pädagogen, die nicht den Charakter einer Fortbildung (§ 31 Thüringer Lehrerbildungsgesetz) haben

### 4.2.2 Als Maßnahmen kommen nicht in Betracht:

- Erteilung von Unterricht
- Erteilung von Unterricht in Form von Projekten nach § 44 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Schulordnung (z. B. in der Schulprojektwoche, wenn das Projekt auf die Stundenzahlen nach der Rahmenstundentafel angerechnet wird; Einsatzmöglichkeit besteht dann nur als externer Experte im Unterricht)
- Einsatz als Zweitkraft im Unterricht
- Individueller Nachhilfeunterricht
- Reine Aufsichtstätigkeiten
- Übernahme von Aufgaben des Schulträgers an der Schule (z. B. Betreuung/Wartung der IT-Ausstattung, Aufgaben des Haus- und Verwaltungspersonals)
- Aufgaben im Rahmen des Schul- und Unterrichtsbetriebs sowie Lehrkräften obliegende Aufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Führung von schulischen Dokumenten und Statistiken, Kontrolle und Bewertung von Leistungsnachweisen, Zeugniserstellung, Elternarbeit)
- Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des Schulhorts
- Individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz einschließlich der Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung)

- Maßnahmen der berufsbegleitenden Fortbildung nach § 31 Thüringer Lehrerbildungsgesetz einschließlich der schulinternen Fortbildung (z. B. Coaching)
- Maßnahmen, die bereits über ein anderes schulisches Budget finanziert werden
- Maßnahmen, die über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden können (schulbezogene Jugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit)

## **5. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2022 (Abl. TMBJS 1/2023 S. 2), geändert am 17. Juli 2023 (Abl. TMBJS 7/2023 S. 2) außer Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2023

gez.

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Staatssekretär  
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport